

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.180 vom 7. September 2016

BS Appellationsgericht, 2016-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.180

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.180 du 7 septembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.180 del 7 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) kann gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Beschluss betrifft die Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme. Dabei handelt es sich um ein selbständiges nachträgliches Verfahren im Sinne von Art. 363 ff. StPO (vgl. Schwarzenegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 363 N 2). Entsprechende Entscheide ergehen in Form einer Verfügung bzw. eines Beschlusses, weshalb die Beschwerde das zulässige Rechtsmittel bildet (BGE 141 IV 396 E. 3 und 4 S. 398 ff.; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 393 N 21; AGE BES.2016.1 vom 7. März 2016 E. 1.1).

1.2 Der Beschwerdeführer hat sein Rechtsmittel zurückgezogen, in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungfolgen allerdings explizit aufrechterhalten. Das Beschwerdeverfahren kann somit in der Hauptsache als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden. Zu entscheiden bleibt über die Verlegung der erst- und zweitinstanzlichen der Kosten und der Entschädigung des amtlichen Verteidigers.

Grundsätzlich wäre zur Beurteilung der Beschwerde gegen einen selbständigen nachträglichen Beschluss des Strafgerichts im Bereich der nachträglichen Änderung der Sanktion (Art. 65 Abs. 1 StGB) das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 4 lit. j Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit, einschliesslich Kostenentscheid, ist allerdings der Verfahrensleiter als Einzelrichter zuständig (§ 45 Abs. 1 GOG). Vorliegend ist zwar nicht nur über die Kosten- und Entschädigungfolgen im Beschwerdeverfahren, sondern auch über die nach wie vor angefochtenen erstinstanzlichen Kosten und die Tragung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zu befinden. Es bleibt indes bei der Zuständigkeit des Verfahrensleiters als Einzelrichter. Denn es gilt lediglich einen Kostenentscheid zu fällen ■ und nicht einen Sachentscheid von besonders grosser Tragweite, wie es die in § 92 Abs. 1 Ziff. 4 GOG aufgezählten Verfahren aus dem Bereich des Massnahmenrechts darstellen.

1.3 Der Beschwerdeführer beantragt, das Verfahren in Bezug auf die Beurteilung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungfolgen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er begründet dies damit, dass die Vorinstanz über die Tragung der Kosten teilweise ohne Begründung und über die Tragung Kosten der amtlichen Verteidigung überhaupt nicht entschieden habe. Dadurch sei sein Anspruch auf zwei innerkantonale Instanzen, gemäss

dem Grundsatz der *double instance* (Art. 80 Abs. 2 BGG) verletzt. Die Vorinstanz hat, jedenfalls implizit, über die Tragung der Kosten der amtlichen Verteidigung entschieden, indem sie verfügt hat, die Entschädigung des amtlichen Verteidigers sei aus der Gerichtskasse auszurichten. Der Umstand, dass der angefochtene Kostenentscheid nicht ausreichend begründet wurde, hat zwar den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann gemäss ständiger Rechtsprechung ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist im Übrigen selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195E. 2.3.2 S. 197 f.; BGer 1B_767/2012 vom 23. Januar 2013 E. 2.4). Somit rechtfertigt sich eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz hier nicht.

E. 2

2.1 Im erstinstanzlichen Beschluss werden dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten von CHF 8'035.75 sowie eine Beschlussgebühr von CHF 9'000. aufgelegt. Ausserdem wird verfügt, dass seinem Verteidiger ein Honorar sowie eine Spesenvergütung aus der Gerichtskasse auszurichten sind.

Der Beschluss enthält keine Begründung dieses Kostenentscheides, was, wie bereits festgehalten, den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Die Verteidigung führt zudem zu Recht aus, dass das Anlassdelikt nicht der adäquat kausale Anlass für das selbständige nachträgliche Verfahren betreffend Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Behandlung gewesen ist. Der Beschwerdeführer hat das vorinstanzliche Verfahren auch nicht schuldhaft eingeleitet oder dessen Durchführung erschwert. Die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe sind somit nicht erfüllt (vgl. Urteil BGer 6B_428/2012 vom 9. November 2012 E. 3). Dem Beschwerdeführer sind für das erstinstanzliche Verfahren somit keinerlei Verfahrenskosten und Gebühren aufzuerlegen. Er kann unter diesen Umständen auch nicht verpflichtet werden, die der amtlichen Verteidigung aus der Gerichtskasse bezahlte Entschädigung zurück zu bezahlen (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird dementsprechend kein entsprechender Rückforderungsvorbehalt angebracht.

2.2 Der Beschwerdeführer ersucht auch im Beschwerdeverfahren darum, dass die Kosten und die Entschädigung zu Lasten des Staates verlegt werden.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurück zieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Nach dem oben (E. 2.1) Ausgeführten erweist sich die Beschwerde jedenfalls in Bezug auf die Verlegung der vorinstanzlichen Kosten als begründet. Insofern können dem Beschwerdeführer ohnehin keine Verfahrenskosten und Gebühren auferlegt werden. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen. Die Gebühr für den entsprechenden Abschreibebeschluss ist minimal und kann vernachlässigt werden. Indes

sind weitere Kosten, namentlich in Zusammenhang mit dem eingeholten psychiatrischen Gutachten, entstanden, die gemäss der gesetzlichen Regelung grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen wären. Allerdings weist der Verteidiger zu Recht darauf hin, dass eine Kostenauflage an den Beschwerdeführer vorliegend unbillig ist. Dieser befindet sich seit Jahrzehnten im Strafvollzug respektive der Verwahrung respektive im stationären Massnahmenvollzug und verfügt offensichtlich weder über ein Vermögen noch über ein relevantes Einkommen ■ das Pekulium kann nicht berücksichtigt werden ■, und die Höhe der Kosten würde eine weitere erhebliche Belastung auf dem Weg zur Resozialisierung darstellen (vgl. Domeisen, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 4). Es ist bereits im jetzigen Zeitpunkt offensichtlich, dass eine Kostenauflage für den Beschwerdeführer zu einer unbilligen Härte führen und seine Resozialisierung gefährden würde. Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren für das zweitinstanzliche Verfahren wird deshalb umständehalber verzichtet (vgl. Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 2 mit Hinweisen; Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 3).

Der amtliche Verteidiger wird für seine Bemühungen im zweitinstanzlichen Verfahren aus der Gerichtskasse entschädigt. Er hat dem Appellationsgericht eine Honorarnote eingereicht; der geltend gemachte Aufwand erscheint dem Umfang und der Tragweite des Beschwerdeverfahrens angemessen. Allerdings sind die 438 Kopien praxisgemäss zu CHF 0.25 statt zu CHF 0.50 zu berechnen; dementsprechend sind die Auslagen um CHF 109.50 zu reduzieren. Angesichts des Umstandes, dass die finanzielle Situation des Beschwerdeführers offensichtlich auch auf längere Zeit hinaus aller Voraussicht nach keine Rückzahlung erlauben wird, wird auf einen Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.